



Stellungnahme zu: BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014

Wien, 29. April 2014

STELLUNGNAHME

der unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)

Unabhängige Fachschaftslisten Österreichs
www.fachschaftslisten.at

Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) begrüßen den Entwurf des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014. Einige Fehlentwicklungen werden korrigiert, der Großteil der in den letzten Jahren immer wieder von den FLÖ geäußerten Forderungen wird umgesetzt. Allerdings sehen die FLÖ einige der vorgeschlagenen Regelungen kritisch.

Passives Wahlrecht und Funktionen in universitären Kollegialorganen für ausländische Studierende aus Nicht-EWR-Staaten

Äußerst positiv zu sehen ist das nun endlich eingeführte passive Wahlrecht für Drittstaatsangehörige, das die FLÖ seit mehr als zehn Jahren fordern. Auch die weniger bekannte, aber ebenso problematische Einschränkung, dass Studierende aus Nicht-EWR-Staaten bei der Entsendung von studentischen Vertreter_innen in universitäre Kollegialorgane sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen ausgeschlossen sind, wird mit dem HSG 2014 endlich aufgehoben.

Direktwahl der Bundesvertretung und Zahl der Mandate

Die Größe der Bundesvertretung hat sich in den letzten 15 Jahren mehr als verdoppelt. Waren es im Jahr 1998 noch 45 direkt gewählte Mandatar_innen mit Rede-, Stimm-, und Antragsrecht, so bestand die Bundesvertretung im Jahr 2013 aus 100 Mandatar_innen. Ergänzt wurden die Mandatar_innen jeweils um die Vorsitzenden der Hochschüler_innenschaften an den Universitäten, den Vorsitzenden der Fachhochschulstudienvertretungen bzw. der Pädagogischen Hochschulvertretungen und den Referent_innen der Bundesvertretung. Schon im Jahr 2009 warnten die FLÖ vor einer Handlungsunfähigkeit dieses Gremiums und vor Scheinkandidaturen, die einzig und allein dem Zweck der Mandatsmaximierung in der Bundesvertretung dienen.

Die Wiedereinführung der Direktwahl der Bundesvertretung ist von Seiten der FLÖ daher auf jeden Fall zu begrüßen. Die Festlegung auf 55 Mandate trägt dem gewachsenen Hochschulsektor und der Integration der Studierenden an Privatuniversitäten in geeignetem Ausmaß Rechnung.

Aufsicht und Kontrolle

Die ÖH ist durch das HSG als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Aufsichtsrechte in § 63 Abs. 7 und Abs. 9 sind aus Sicht der FLÖ unverhältnismäßig und ermöglichen massive politische Einflussnahme durch das zuständige Bundesministerium. Die neu im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Funktionsenthebung in Abs. 7 widerspricht dem demokratischen System und der Verhältnismäßigkeit bei der Rechtsaufsicht. Die ÖH und insbesondere die Vorsitzenden der Bundesvertretung stehen oft in politischem und auch öffentlichem Widerspruch zu Regierung und Ministerium, das gleichzeitig als Aufsichtsbehörde der ÖH agiert. Die im Entwurf vorgesehene vergleichsweise einfache Amtsenthebung ermöglicht die direkte Einflussnahme in die Arbeit der Interessensvertretung und kann als Instrument gegen gewählte Studierendenvertreter_innen eingesetzt werden, die gegenüber dem Ministerium als Aufsichtsbehörde unangenehme politische Positionen vertreten.

Besonders aber der neue Abs. 9 nährt die Befürchtungen der politischen Einflussnahme auf die Arbeit der ÖH. Durch diese Änderung könnte das Wissenschaftsministerium die Durchführung von ÖH-Beschlüssen um bis zu sechs Monate verzögern und so die Arbeit der ÖH willkürlich lahmlegen oder zeitnahe, anlassbezogene Reaktionen verunmöglichen. Die zulässige Verzögerung auf eine Gesamtdauer von bis zu sechs Monaten stellt ein Viertel der ÖH-Funktionsperiode dar.

Grundsätzlich fordern die FLÖ daher die ersatzlose Streichung von § 63 Abs. 7 und 9. Zumindest muss aber unbedingt im Verfahren nach § 63 Abs. 7, zweiter Satz, eine neutrale Instanz wie z.B. die Kontrollkommission zwischengeschaltet werden, um die Möglichkeit der politischen Einflussnahme zu entschärfen, sowie der letzte Satz in § 63 Abs. 9 des Entwurfes (Zulässigkeit einer mehrmaligen Untersagung der Ausführung von Beschlüssen) gestrichen werden.

Fakultätsvertretungen

Die Fakultätsvertretungen (im Entwurf "Organe gemäß § 15 Abs. 2") werden aktuell durch die Studienvertretungen beschickt. Eine direkte Kandidatur für Mandate der Fakultätsvertretungen ist somit nicht möglich. Dies motiviert „Scheinkandidaturen“ auf Studienvertretungsebene, mit denen einzig und allein der Zweck verfolgt wird, in die Fakultätsvertretung einzuziehen. Dies bedeutet, dass Personen in Studienvertretungen gewählt werden, die eigentlich kein Interesse an dieser Funktion haben und dadurch die Gefahr besteht, dass diese die Tätigkeit als Studienvertreter_innen vernachlässigen.

Weiters entstehen durch die Entsendung Schwierigkeiten für Fakultätsvertretungen, in denen die Zahl der entsendenden Studienvertretungen im Vergleich zur Zahl der Mandate groß ist: Sind mehr Personen des gleichen Studiums an einem Mandat in der Fakultätsvertretung interessiert als der Studienvertretung zugeordnet sind, müssen diese Personen auf die Entsendung durch eine andere Studienvertretung hoffen, was die beschriebenen Scheinkandidaturen motiviert. Sind mehr Studienvertretungen der Fakultätsvertretung zugeordnet, als diese Mandate hat, müssen Studienvertretungen zu Entsendegemeinschaften zusammengefasst werden, die sich ein Mandat teilen. Dies erschwert es interessierten Personen dieser Studien zusätzlich, ein Mandat zu erreichen.

Auftreten und Schwere dieser Schwierigkeiten hängt maßgeblich von der Zusammensetzung der Fakultäten in den Organisationsstrukturen der Universitäten selbst ab. Die österreichweit große Inhomogenität zwischen einzelnen Fakultäten in Bezug auf die Anzahl zugeordneter Studien und die fachliche Nähe dieser Studien zueinander legt nahe, dass eine einzige, einheitliche Wahlmethode nicht für alle Fakultätsvertretungen geeignet sein kann.

Um der Inhomogenität der Organe gem. § 15 Abs. 2 an den verschiedenen Hochschulen Rechnung zu tragen, fordert die FLÖ deshalb zusätzlich zur Entsendung durch Studienvertretungen die Möglichkeit der Direktwahl der Organe gem. § 15 Abs. 2. Die Festsetzung der Wahlmethode soll – gleich ihrer Einrichtung und der Zuweisung von Studien zu Organen gem. § 15 Abs. 2 – in den Satzungen der jeweiligen Hochschulvertretungen erfolgen.

Stellvertretende Wirtschaftsreferent_innen

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften sind bei allen Hochschüler_innenschaften der die Vorsitzende und der die Wirtschaftsreferent_in zuständig. Für die Vorsitzenden sind Stellvertreter_innen vorgesehen, bei den Wirtschaftsreferent_innen war dies bisher nicht der Fall. Das kann problematisch sein, wenn Wirtschaftsreferent_innen unerwartet für längere Zeit verhindert sind.

Die neu geschaffene Möglichkeit, stellvertretende Wirtschaftsreferent_innen zu bestellen, ist daher sehr zu begrüßen. Zusätzlich schlagen die FLÖ vor, den Wirtschaftsreferent_innen die gleiche Möglichkeiten der Übertragung von Aufgabenbereichen an ihre Stellvertreter_innen einzuräumen wie den Vorsitzenden (§ 35 Abs. 2 und 3).

Studierendendaten und Datenschutz

Datenweitergabe an wahlwerbende Gruppen

Die FLÖ finden die Weitergabe der Studierendendaten in dem Umfang, wie sie in § 13 Abs. 5 geregelt werden soll, aus Sicht des Datenschutzes zunehmend bedenklich, weil diese Datenweitergabe zunehmend in elektronischer Form stattfindet und dadurch die Gefahr von Missbrauch und (auch unbemerkt) Datendiebstahl zunimmt. Dennoch sollten die wahlwerbenden Gruppen und Kandidat_innen die Möglichkeit haben, Informationen an die Studierenden zu versenden.

Die FLÖ empfehlen daher folgende Änderungen des Entwurfes:

1. Grundsätzlich sollten die ÖH bzw. die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften für Informationen, die per E-Mail verschickt werden, eine elektronische Anwendung zur Verfügung stellen, über die E-Mails an die Studierenden verschickt werden können, ohne dass eine Abschrift des Studierendenverzeichnisses weitergegeben werden muss. Dies bietet den Vorteil, dass weniger elektronische Abschriften der Studierendendaten in Umlauf gebracht werden müssen, womit die Gefahr von Datenschutzverletzungen gesenkt wird. Diese elektronische Anwendung soll in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Bildungseinrichtung eingerichtet werden dürfen, da dort in der Regel bereits jetzt die technische Möglichkeit besteht, E-Mails an alle Studierenden zu verschicken, womit der zusätzliche Aufwand minimal ist. Die Freischaltung zum Versand von E-Mails sollte auf Verlangen durch den bzw. die Vorsitzenden der Bundesvertretung bzw. der Hochschulvertretung für die Dauer von fünf Werktagen erfolgen. Für wahlwerbende Gruppen sollten die Zustellungsbevollmächtigten eine Person aus dem Wahlvorschlag benennen können, an welche die Berechtigung zum Versand von E-Mails an Stelle des bzw. der Zustellungsbevollmächtigten erteilt werden soll. Wenn möglich, sollte auch die Gelegenheit geschaffen werden, spezielle Personenkreise per E-Mail anzuschreiben (siehe auch Punkt 2).
2. Für alle Abschriften von Studierendendaten, die dennoch beantragt werden, wird die Unterteilung der personenbezogenen Daten in allgemeine und besonders sensible Daten vorgeschlagen. Grundsätzlich zur Verfügung zu stellen sind Name, E-Mail-Adresse und Anschrift. Daten wie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Matrikelnummer (Personenkennzahl, Personenkennzeichen) usw. sind, wenn die eindeutig Personen zuzuordnen sind, als sensibel einzustufen. Gleichzeitig können diese Daten notwendig sein, um beispielsweise für Veranstaltungen gezielt bestimmte Personenkreise zu erreichen. Die FLÖ empfehlen daher die Implementierung von Kombinationsabfragen und Datenaggregation, sodass also die Kandidat_innen bzw. wahlwerbenden Gruppen auf Antrag statt des gesamten Studierendenverzeichnisses einen Auszug von Namen, E-Mailadressen und postalischen Adressen von bestimmten Personenkreisen erhalten können (z.B. Studierende einzelner Studierichtungen, mit der Staatsbürgerschaft ausgewählter Länder, getrennt nach Geschlecht usw.).
3. Im Sinn der Transparenz sollte die Weitergabe von Studierendendaten durch die ÖH bzw. die Hochschüler_innenschaften nach obigem Punkt 2 auf der Webseite der jeweiligen Körperschaft veröffentlicht werden. Hierbei soll angegeben werden, von welchen Kandidat_innen bzw. wahlwerbenden Gruppen, wann und für welchen Personenkreis auf Antrag eine elektronische Abschrift weitergegeben wurde.

Postalische Adressdaten

Für den postalischen Versand von Informationen durch die ÖH bzw. die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bzw. die wahlwerbenden Gruppen und Kandidat_innen sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Namen und Postadressen von Studierenden – jedoch keine sonstigen Daten –

an Dritte (insbes. Druckereien) weiterzugeben, die mit der Abwicklung des Versands von Informationsmaterial beauftragt werden. Die der Vorsitzende, im Falle von wahlwerbenden Gruppen oder Kandidat_innen die Zustellungsbevollmächtigen bzw. die jeweiligen Kandidat_innen müssen in diesem Fall mit den Dritten, an welche die Daten weitergegeben werden, schriftlich vereinbaren, dass sie die Daten nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwenden und nicht weitergeben dürfen, sowie nach Verwendung für den vereinbarten Zweck umgehend vernichten müssen.

Verlautbarung der Wahlvorschläge und Wahlergebnisse

Für die Verlautbarung von Wahlvorschlägen und Wahlergebnissen (§ 51 Abs. 3 und 4) sollte taxativ festgelegt werden, welche Informationen diese enthalten soll, um möglichen Problemen aus der Sicht des Datenschutzes vorzubeugen. Nach Ansicht der FLÖ sind Name und ggf. eine zusätzliche alleinstellende Information (die ersten Ziffern der Matrikelnummer o.ä.) ausreichend. Keinesfalls sollten die Matrikelnummer, Personenkennzahl, Personenkennzeichen oder Geburtsdatum vollständig angegeben werden.

Schaffung neuer Körperschaften

Mit der Novelle werden an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten mit mindestens 1000 Studierenden eigene Körperschaften eingerichtet, die unabhängig von der Bundesvertretung agieren und selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen können. Bisher musste sämtliche Rechtsgeschäfte über die Bundesvertretung abgewickelt werden, was mit einem erheblichen Aufwand einerseits für Vorsitzende_n und Wirtschaftsreferent_in, andererseits aber auch im Wirtschaftsausschuss und auf den Sitzungen der Bundesvertretung verbunden war. Die FLÖ begrüßen daher diese Maßnahme, die nicht nur die betroffenen Vertretungen stärken, sondern auch die Bundesvertretung massiv entlasten wird.

Briefwahl

Die FLÖ sprechen sich gegen den Vorschlag aus, statt des gescheiterten E-Voting nun die Briefwahl bei den ÖH-Wahlen einzuführen. Als eine weitere Form der Distanzwahl sind auch bei der Briefwahl das geheime Wahlrecht und die unbeeinflusste Wahlausübung gefährdet.

Stärkere Verankerung von E-Mail-Adressen

Gegenwärtig ist es de facto zwingend notwendig, dass Studierende eine gültige E-Mail-Adresse besitzen. Die Kommunikation via E-Mail hat sich seit den 90er Jahren fest als Standard-Kommunikationsmedium etabliert. Ein Vorzug ist darin zu sehen, dass diese Art der Kommunikation für die Studierenden kaum unmittelbare Kosten verursacht. Kleine wahlwerbende Gruppen, die nicht die Möglichkeit haben, auf dem Postweg Informationen zu versenden, profitieren ebenfalls davon. Daher empfehlen die FLÖ die Verankerung der E-Mail zusätzlich zum postalischen Weg als Standardkommunikationsmittel.

Wahlberechtigte bei individuellen Studien

Ordentliche Studierende individueller Studien sind nach § 47 Abs. 4 erst berechtigt, eine Studienvertretung zu wählen, wenn sie einen Antrag auf Zuweisung zu einer Studienvertretung gestellt haben. Individuelle Studierende haben im Vergleich zu Studierenden regulärer Studien in vielen anderen Fällen bereits mit Erschwernissen auf Hochschulen zu kämpfen. Dazu kommt, dass

ein Ziel der HSG-Reform die Steigerung der Wahlbeteiligung ist. Die FLÖ sehen in der in § 47 Abs. 4 festgelegten Prozedur eine zusätzliche Hürde und einen Widerspruch zum erklärten Ziel, die Wahlbeteiligung zu steigern. Es soll daher bereits bei der Antragstellung auf ein individuelles Studium eine Zuweisung zu einer Studienvertretung erfolgen. Empfehlenswert ist die Integration in das Genehmigungsverfahren, z.B. durch Angabe der Zuordnung auf dem Antragformular.

Zweck der Errichtung der ÖH

Der zweite Satz in § 3 Abs. 4 ("Dabei sind insbesondere kulturelle, sportliche, soziale sowie studienspezifische Aspekte zu berücksichtigen") ist entbehrlich und sollte gestrichen werden, bzw. zumindestens um "bildungspolitische Aspekte" ergänzt und von "studienspezifisch" auf "studienbezogen" abgeändert werden.

Geschäftsordnung der Vorsitzendenkonferenzen

Mit § 10 Abs. 6 wird den Vorsitzendenkonferenzen die Möglichkeit gegeben, eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen. Das gibt den Vorsitzendenkonferenzen die Möglichkeit, ihre Struktur in Anpassung an spezielle Erfordernisse unabhängig von der ÖH-Bundesvertretung zu bestimmen und erleichtert es, die Anliegen der Hochschüler_innenschaften und Hochschulvertretungen nach außen und innerhalb der ÖH zu vertreten. Die FLÖ begrüßen daher diese Aufwertung der Vorsitzendenkonferenzen.

Sollten Sie Fragen zu den von uns wahrgenommenen Problemfeldern haben oder ergänzende Hintergrundinformationen benötigen, stehen wir gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Für die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs:

Leopold Lindenbauer (Stv. Bundessprecher)
leopold.lindenbauer@fachschaftslisten.net

Andreas Weber (Pressesprecher)
andreas.weber@oehboku.at

Tobias Fellinger (Klubsprecher)
tobias.fellinger@htu.at